

Die Zusammensetzung des Regelsatzes im SGB XII bzw. der Regelleistung im SGB II in Höhe von 359 € ab dem 1. 7. 2009

Von Bernd-Günter Schwabe, Landkreis Gifhorn

In ZfF 2007, 25 ff. haben wir die Zusammensetzung des Regelsatzes bzw. der Regelleistung nach der seit dem 1. 1. 2007 geltenden Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS) ausführlich dargestellt und für die Zeit ab 1. 7. 2007 in ZfF 2007, 145 ff. sowie ab 1. 7. 2008 in ZfF 2008, 145 ff. aktualisiert.

Aufgrund der Erhöhung der Regelsätze im SGB XII bzw. der Regelleistung im SGB II ab 1. 7. 2009 ist eine aktualisierte Darstellung erforderlich geworden. Die Erhöhung beträgt 2,41 %, sodass die einzelnen Positionen insoweit hochzurechnen waren.

Regelsatzinhalte ab 1. 7. 2009:

Abt. EVS	Anteil aus EVS	rechnerischer Betragsanteil	modifizierter Betragsanteil	Darin enthalten sind z. B. ...	Darin sind z. B. nicht enthalten ...
01/02	96 %	132,51 €	133,03 €	Nahrungsmittel, Getränke, Tabakwaren	Champagner, Drogen
03	100 %	35,64 €	35,78 €	Bekleidung, Schuhe	Maßkleidung, Pelze, Arbeitskleidung, Erstausrüstung
04	8 %	25,49 €	25,59 €	Strom, Reparatur und Instandhaltung der Wohnung	Wohnung, Heizung, Wasser
05	91 %	25,68 €	25,78 €	Möbel und andere Einrichtungsgegenstände, Haushaltsgeräte, Instandhaltungskosten	Campingmöbel, Kunstgegenstände, Erstausrüstung
06	71 %	13,12 €	13,17 €	Medikamente, therapeutische Geräte	über Zuzahlungen hinausgehende ärztl. Leistungen
07	26 %	16,35 €	16,41 €	Nutzung von Verkehrsdienstleistungen, Fahrräder	Kraftfahrzeugkosten einschl. Reparatur
08	75 %	31,59 €	31,71 €	Telefongeräte einschl. Reparatur, Modem für Internet, Telefongebühren, Internetgebühren	Funktelefone, Faxgeräte, Anrufbeantworter
09	55 %	40,76 €	40,92 €	Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, Ausleihgebühren, Schreibwaren, Zeichenmaterialien, Spielzeug, Hobbywaren, Gebrauchsgüter für Freizeit, Besuch von Sport- und Freizeitveranstaltungen, Kulturdienstleistungen, Obst- und Gemüseanbau, Rundfunk- und Fernsehgeräte, PC	Wohnwagen/Wohnmobile, Sportboote, Segelflugzeuge, Fotoapparate, Bild- und Tonträger, Haustiere
11	29 %	8,58 €	8,61 €	Beherbergungsdienstleistungen, Gaststättenbesuche	
12	67 %	27,88 €	27,99 €	Dienstleistungen für Körperpflege (z. B. Frisör), Körperpflegeartikel, Geräte zur Körperpflege, Finanzdienstleistungen, insbes. Kontoführungsgebühren, Grabpflegekosten	Geldstrafen, Verwarngelder, Steuerberatungskosten, Schmuck, Edelmetalle
		357,60 €	359,00 €		

Die einzelnen Rubriken setzen sich nach § 2 Abs. 2 VO zu § 28 SGB XII in der ab 1. 1. 2007 geltenden Fassung (Regelsatzverordnung-RSVO) zusammen.

Die nachfolgend in der rechten Spalte genannten Beträge ergeben sich aus folgender Formel:
 Wert EVS x %-Anteil RSVO x 1,0054 x 1,011 x 1,0241

Abteilung 01 und 02 (Nahrungsmittel, Getränke, Tabakwaren und Ähnliches):

Lfd. Nr.	EVS Code-Nr.	Gütergruppen	Durchschnittliche monatliche Ausgaben je Haushalt in € (EVS 2003)	Regelsatz-relevanter Anteil	Gesamt-betrag in € ab 1. 7. 2009
1	01	Nahrungsmittel/alkoholfreie Getränke	113,57	96,00 %	113,49
	02	Alkoholische Getränke	7,50	96,00 %	7,49
	02	Tabakwaren	11,54	96,00 %	11,53
Summe regelsatzrelevanter Einzelpositionen Abteilung 01/02					132,51

In dieser Abteilung sind die in den bisherigen Abhandlungen zu dieser Thematik genannten Beträge aus der EVS 2003 korrigiert worden. Der Betrag von 113,57 € setzt sich zusammen aus 101,54 € für Nahrungsmittel und 12,02 € für alkoholfreie Getränke.¹ Die Beträge für alkoholische Getränke und Tabakwaren wurden ebenfalls den „offiziellen“ Beträgen angepasst.² Dadurch wird der ausgewiesene Anteil für Nahrungsmittel und alkoholfreie Getränke im Vergleich zu den bisherigen Darstellungen niedriger, der Anteil für Tabakwaren dagegen höher. Der – für weitere rechnerische Ableitungen entscheidende – Gesamtbetrag aus der EVS 2003 von 132,61 € bleibt jedoch identisch.

In der Praxis gibt es immer wieder Unsicherheit, ob einzelne Positionen dieser Abteilung bei besonderen Bedarfssituationen gekürzt werden können, z. B. bei vorübergehenden stationären Aufenthalten (Krankenhaus), in teilstationären Einrichtungen (WfbM, Kurmaßnahme) oder bei häuslicher Verpflegung durch die Eltern.

Zum **Bereich des SGB II** entschied das BSG am 18. 6. 2008 (B 14 AS 22/07 R), dass die Regelleistung im Hinblick auf die **Krankenhausverpflegung** nicht gekürzt werden dürfe. Insoweit lässt das SGB II eine Reduzierung der Regelleistung auf der Grundlage einer individuellen Bedarfsermittlung nicht zu, denn die Regelleistung zur Sicherung des Lebensunterhalts hat pauschalierenden Charakter. Dies schließt sowohl die Berücksichtigung individuell geringerer als auch höherer Bedarfe aus. Anders als die Leistungen nach dem SGB XII sind die Leistungen nach dem SGB II nicht konkret bedarfsdeckend, sondern lediglich bedarfsorientiert ausgestaltet (vgl. BTDrs. 15/1516 S. 56).

Am 18. 6. 2008 entschied das BSG auch (B 14 AS 46/07 R), dass **Verpflegung im Haushalt der Eltern**, die eine nach dem SGB II leistungsberechtigte Person erhält, bis zum 31. 12. 2007 nicht als Einkommen berücksichtigt werden durfte.

Der Ordnungsgeber hat hierauf reagiert und die Anrechnung von Verpflegung außerhalb eines Arbeitsverhältnisses rückwirkend zum 1. 1. 2008 wieder aufgehoben (VO vom 18. 12. 2008, BGBl. I, 2780; vertiefend: *Berlit*, info also 2009, 13 ff.). Andere Verpflegungsleistungen (insbes. im Krankenhaus, in Schulen, Kindergärten und im Haushalt anderer Personen) sind nunmehr – im Bereich des SGB II! – anrechnungsfrei (vgl. Presse-Info der BA 007/2009 vom 19. 1. 2009).

Im **Bereich SGB XII** sind derartige Kürzungen jedoch aufgrund der ausdrücklichen Regelung in § 28 Abs. 1

Satz 2 SGB XII zulässig. Ein Bedarf ist etwa dann anderweitig gedeckt, wenn die leistungsberechtigte Person einzelne Leistungen von Dritten erhält, z. B. Essen (BTDrs. 15/1514 S. 59). So kann etwa **Krankenhausverpflegung** in Höhe des im Regelsatz enthaltenen Ernährungsanteils bedarfsmindernd berücksichtigt werden. Die insoweit möglichen Beträge werden nachfolgend in Zusammenhang mit der Bedarfskorrektur beim Mittagessen in einer WfbM konkretisiert. Zusätzlich kann der Anteil aus dem Ernährungsmehrbedarf (vgl. § 30 Abs. 5 SGB XII) berücksichtigt werden (LSG Niedersachsen-Bremen, Beschluss vom 29. 1. 2007 – L 13 AS 14/06 ER).

Verfahrensrechtlich ist insoweit relevant, dass bei Leistungen nach dem 4. Kap. SGB XII (GSI) eine Leistungskürzung etwa wegen eines Krankenhausaufenthaltes erst ab dem Ersten des Folgemonats nach der Aufnahme im Krankenhaus zulässig ist (vgl. § 44 Abs. 1 Satz 3 SGB XII). Eine bereits zulässige Kürzung ist ab dem Ersten des Monats wieder aufzuheben, in dem die Entlassung aus dem Krankenhaus erfolgt und mitgeteilt wird (vgl. § 44 Abs. 1 Satz 2 SGB XII). Ein Krankenhausaufenthalt vom 4. 7. – 27. 8. kann daher im Regelfall nicht zu einer Kürzung des Leistungsanspruchs führen. Bei einem Aufenthalt vom 30. 7. – 1. 9. kann eine Kürzung im August erfolgen. Bei der Leistungsgewährung nach dem 3. Kap. SGB XII (HLU bzw. HzL) kann die Hilfe für eine Übergangszeit, i. d. R. bis zum Ablauf des Monats der Krankenaufnahme, weitergezahlt werden (Nds. „Hinweise zur Sozialhilfe“, Rdnr. 31.1.5). Die Kürzung muss ab dem Entlassungstag wieder entfallen. Ein Krankenhausaufenthalt vom 4. 7. – 27. 8. führt demnach zu einer Kürzung des Leistungsanspruchs für die Zeit vom 1. 8. – 26. 8. In der Verwaltungspraxis gibt es hierzu sehr unterschiedliche Verfahrensweisen.

Zur Berücksichtigung des **Mittagessens in einer WfbM** und der Bemessung der Bedarfskorrektur nach § 28 Abs. 1 Satz 2 SGB XII entschied das BSG am 11. 12. 2007 (B 8/9b SO 21/06 R), dass nur bei tatsächlicher Inanspruchnahme des Mittagessens ein individueller Betragsanteil angesetzt werden kann. Dieser Betragsanteil ist abhängig vom Ernährungsanteil im maßgeblichen Regelsatz (vgl. Summe der regelsatzrelevanten Einzelpositionen der Abt. 01 und 02 der EVS) und von der Anzahl der Tage des einzelnen Kalendermonats. Monatlich gleichbleibende Pauschalierungsbeträge sind auch aus Praktikabilitäts Gesichtspunkten heraus unzulässig.

1 Vgl. Ausschussdrucksache 16(11)286 vom 15. 6. 2006 S. 20. Pos. 0110 000 und 0120 000.
 2 Ebenda, Pos. 0210 000 und 0220 000.

Der abstrakte Rechenweg wurde wie folgt festgelegt:
Ernährungsanteil im Regelsatz, geteilt durch die Tage des jeweiligen Kalendermonats, multipliziert mit 2/5

(analog Sozialversicherungsentgeltverordnung) = täglicher Korrekturbedarf nach § 28 Abs. 1 Satz 2 SGB XII.

Daraus ergeben sich folgende Beträge pro Tag für die Zeit ab 1. 7. 2009:

Regelsatz und Ernährungsanteil	28 Tagen		29 Tagen		30 Tagen		31 Tagen	
	Ernährung pro Tag	Mittagessen pro Tag	Ernährung pro Tag	Mittagessen pro Tag	Ernährung pro Tag	Mittagessen pro Tag	Ernährung pro Tag	Mittagessen pro Tag
359 € => 133,03 €	4,75 €	1,90 €	4,59 €	1,83 €	4,43 €	1,77 €	4,29 €	1,72 €
323 € => 119,73 €	4,28 €	1,71 €	4,13 €	1,65 €	3,99 €	1,60 €	3,86 €	1,54 €
287 € => 106,42 €	3,80 €	1,52 €	3,67 €	1,47 €	3,55 €	1,42 €	3,43 €	1,37 €
251 € => 93,12 €	3,33 €	1,33 €	3,21 €	1,28 €	3,10 €	1,24 €	3,00 €	1,20 €
215 € => 79,82 €	2,85 €	1,14 €	2,75 €	1,10 €	2,66 €	1,06 €	2,57 €	1,03 €

Sachlich vertretbar wäre es, aus dem Ernährungsanteil im Regelsatz die Positionen „Alkoholische Getränke“ und „Tabakwaren“ herauszurechnen, da weder alkoholische Getränke noch Tabakwaren über das Mittagessen in einer WfbM zur Verfügung gestellt werden. Das BSG hat jedoch darauf abgestellt, dass auch der Gesetzgeber/Verordnungsgeber keinen Unterschied zwischen Rauchern und Nichtrauchern macht und seinen Berechnungen daher den vollen Ernährungsanteil zugrunde legt.

Wegen der sich somit ergebenden unterschiedlichen Korrekturbeträge ist es in Werkstattfällen mit voller und dauerhafter Erwerbsminderung nun nicht mehr möglich, ab (Folge-)Antragstellung den Regelbewilligungszeitraum von 12 Monaten zu wählen (vgl. § 44 Abs. 1 Satz 1

SGB XII). Zu Beginn des Monats ist es im Regelfall noch nicht bekannt, an wie viel Tagen des laufenden Monats tatsächlich das Mittagessen eingenommen werden wird. Der richtige Korrekturbetrag kann daher erst nach Ablauf des Monats ermittelt werden.

Für die praktische Abwicklung dieser Fälle bietet es sich daher an, einen Leistungsanspruch zunächst nur auf der Basis von Vorschüssen nach § 42 Abs. 1 SGB I zuzuerkennen. Im Rahmen des dabei eröffneten Ermessensspielraums kann in zeitlicher Hinsicht ein Zeitraum von einem bis zu zwölf Monaten gewählt werden.

In betragsmäßiger Hinsicht kann der Korrekturbetrag einzelfallbezogen geschätzt werden:

	Regelsatz 359 €	Regelsatz 323 €	Regelsatz 287 €
Korrekturbetrag (gerundet auf volle Beträge) in			
... Monaten mit 28 Tagen und 20 Arbeitstagen	39 €	35 €	31 €
... Monaten mit 29 Tagen und 20 Arbeitstagen	37 €	34 €	30 €
... Monaten mit 30 Tagen und 21 Arbeitstagen	38 €	34 €	30 €
... Monaten mit 31 Tagen und 21 Arbeitstagen	37 €	33 €	29 €
Empfehlung zur Ermessensentscheidung:	39 €	35 €	31 €

Damit wird erreicht, dass die Vorschussgewährung mit einheitlichen Korrekturbeträgen vorgenommen werden kann. Nach Ablauf des Monats (oder einem längeren Zeitabschnitt von bis zu zwölf Monaten) kann von der leistungsberechtigten Person mitgeteilt (nicht nachgewiesen!) werden, an wie viel Tagen tatsächlich am Mittagessen teilgenommen wurde (kalendermonatliche Aufstellung oder Kalenderblatt mit eindeutigen Kennzeichnungen und Unterschrift). Auf dieser Grundlage kann vom Sozialhilfeträger eine endgültige Leistungsfestsetzung erfolgen. Die erbrachten Vorschüsse werden mit der endgültig zustehenden Leistung verrechnet (vgl. § 42 Abs. 2 Satz 1 SGB I). Regelmäßig dürfte dieser Vergleich zu einer Nachzahlung an die leistungsberechtigte Person führen. Sofern die Vorschussgewährung höher ausgefallen sein sollte als die endgültig zustehende Leistung, sind zu viel erhaltene Vorschüsse (ohne vorherige Anhörung nach § 24 SGB X, vgl. BSG, Urteil vom 17. 4. 1996 – 3 RK 13/95, SozR 3-1300 § 24 SGB X Nr. 12) nach § 42 Abs. 2 Satz 2 SGB I zu erstatten.

Abteilung 03 (Bekleidung und Schuhe)

Auffallend ist hier, dass in dieser Abteilung keine geschlechtsspezifische Unterscheidung zwischen dem Kleidungsbedarf von Männern und Frauen und auch nicht zwischen dem Kleidungsbedarf von Erwachsenen und Kindern erfolgt. Vielmehr werden die aus der EVS ermittelten Beträge zu 100 % aufgenommen. Insoweit dürfte dieser Bedarfsanteil – jedenfalls im Rahmen der aktuellen Anwendungssystematik – tatsächlich „zu hoch“ sein (vgl. die sog. „Chemnitzer Studie“ von Thießen/Fischer, Zeitschrift für Wirtschaftspolitik 2008, 145, zitiert bei Berlit, info also 2009, 17 mit kritischer Anmerkung; im Internet: www.tu-chemnitz.de/wirtschaft/bwl4/interessantes/Soziale_Mindestsicherung_2008_komplett.pdf).

Aus rechtlicher Sicht wird insoweit das Ergebnis des durch den Vorlagebeschluss des LSG Hessen (Beschluss vom 29. 10. 2008 – L 6 AS 336/07) eingeleiteten Normenkontrollverfahrens abzuwarten sein. Vertiefende und sehr interessante Ausführungen dazu unter www.haraldthome.de/impressum-01.html.

Abteilung 03 (Bekleidung und Schuhe):

Lfd. Nr.	EVS Code-Nr.	Gütergruppen	Durchschnittliche monatliche Ausgaben je Haushalt in € (EVS 2003)	Regelsatz-relevanter Anteil	Gesamt-betrag in € ab 1. 7. 2009
2	0312 901	Herrenbekleidung (ohne Strumpfwaren)	4,89	100,00 %	5,09
3	0312 902	Damenbekleidung (ohne Strumpfwaren)	15,28	100,00 %	15,91
4	0312 903	Bekleidung für Kinder und Jugendliche bis unter 14 Jahren (ohne Strumpfwaren)	0,41	100,00 %	0,43
5	0312 900	Herren-, Damen- und Kinderstümpfe	1,25	100,00 %	1,30
6	0311 000	Bekleidungsstoffe	1,56	100,00 %	1,62
7	0313 000	Bekleidungszubehör	1,14	100,00 %	1,19
8	0321 100	Schuhe für Herren	2,23	100,00 %	2,32
9	0321 200	Schuhe für Damen	5,07	100,00 %	5,28
10	0321 300	Schuhe für Kinder und Jugendliche bis unter 14 Jahren	0,04	100,00 %	0,04
11	0321 900	Schuhzubehör	0,25	100,00 %	0,26
12	0314 100	Fremde Änderungen und Reparaturen an Bekleidung (einschl. Leihgebühren)	0,38	100,00 %	0,40
13	0314 200	Chemische Reinigung, Waschen, Bügeln u. Färben von Bekleidung	1,26	100,00 %	1,31
14	0322 000	Fremde Änderungen und Reparaturen an Schuhen (einschl. Leihgebühren)	0,47	100,00 %	0,49
Summe regelsatzrelevanter Einzelpositionen Abteilung 03					35,64

Abteilung 04 (Wohnung, Energie, Wohnungsinstandsetzung):

Lfd. Nr.	EVS Code-Nr.	Gütergruppen	Durchschnittliche monatliche Ausgaben je Haushalt in € (EVS 2003)	Regelsatz-relevanter Anteil	Gesamt-betrag in € ab 1. 7. 2009
15	0431 001	Ausgaben für Instandhaltung und Schönheitsreparaturen – Material (Mieter)	1,53	100,00 %	1,59
16	0432 900	Ausgaben für Instandhaltung und Schönheitsreparaturen – Handwerker (Mieter)	1,21	100,00 %	1,26
17	0451 010	Strom (auch Solarenergie): Mieterhaushalte	25,59	85,00 %	22,64
Summe regelsatzrelevanter Einzelpositionen Abteilung 04					25,49

Zum Umfang der in den Regelsätzen enthaltenen Kosten für **Schönheitsreparaturen** entschied das BSG am 19. 3. 2008 (B 11b AS 31/06 R), dass Schönheitsreparaturen, die periodisch vom Mieter durchzuführen sind, nicht im Regelsatz enthalten sind. Vielmehr handelt es sich insoweit um Kosten der Unterkunft. Im Regelsatz enthalten sind damit nur die dem Mieter obliegenden sog. Kleinreparaturen.

Berechnung der Energiekosten- und Warmwasseranteile in den Regelsätzen ab 1. 7. 2009

Zur Höhe des **Warmwasseranteils** entschied das BSG am 27. 2. 2008 in mehreren Urteilen (B 14/7b AS 32/06; B 14/7b AS 64/06; B 14/11b AS 15/07 R), dass von den im Regelsatz enthaltenen Kosten der Haushaltsenergie (Stromkosten) ein Anteil von 30 % als Kosten der Warmwasserbereitung anzunehmen ist.

Dabei ist darauf hinzuweisen, dass das BSG bei seinen Berechnungen für die Zeit ab 1. 7. 2007 übersehen hat, dass 2007 eine geänderte Regelsatz-Verordnung auf der Basis der EVS 2003 in Kraft getreten ist (BGBl. I 2006 S. 2657). Der mit Inkrafttreten des SGB XII am 1. 1. 2005 eingeführte Regelsatz beruhte auf der Verordnung zur Durchführung des § 28 des SGB XII – Regelsatzverord-

nung (RSV) – vom 3. 6. 2004. Dieser wiederum lag eine Sonderauswertung der EVS 1998 zu Grunde. Die daraus abgeleitete Regelsatzbemessung beruhte nicht auf einer gesamtdeutschen, sondern auf der westdeutschen Verbrauchsstruktur, die auch für Ostdeutschland angewendet wurde. Daraus ergab sich nach der Regelsatzfestsetzung durch die Länder im Westen ein Regelsatz von 345 € (Bayern: Mindestregelsatz 341 €) und im Osten von 331 €.

Mit dem Vorliegen der Sonderauswertung der EVS 2003 für die einkommenschwächsten 20 % der Haushalte hat das Bundesministerium für Arbeit und Soziales die Überprüfung der Regelsatzbemessung vorgenommen. Grundlegende Entscheidung für die Überprüfung war, von der bis dahin geltenden Differenzierung der Regelsätze nach alten und neuen Ländern abzugehen. Deshalb wurde, im Unterschied zur vorangegangenen Überprüfung auf der Basis der EVS 1998, nicht von der westdeutschen, sondern von der gesamtdeutschen Verbrauchsstruktur ausgegangen. Dadurch wurde die Struktur der Ausgaben aller einkommenschwachen Haushalte in Deutschland berücksichtigt. Die Überprüfungsergebnisse führten zur Ersten Verordnung zur Änderung der Regelsatzverordnung vom 20. 11. 2006 (a. a. O.). Bereits zum

1. 7. 2006 war die Höhe der Regelleistung nach dem SGB II durch Gesetz bundesweit auf den Wert der alten Länder in Höhe von 345 € festgesetzt worden.

Bei der Sonderauswertung der EVS 2003 ergaben sich für die einzelnen und für den Regelsatzbedarf relevanten Verbrauchsausgaben für 2003 Unterschiede aufgrund von Änderungen im Verbrauchverhalten sowie der Umstellung auf die gesamtdeutsche Verbrauchsstruktur. Diese Veränderungen hoben sich aber in der Summe der relevanten Gesamtausgaben gegenseitig auf, sodass sich als gesamtdeutscher Wert der bisher für Westdeutschland geltende Wert von 345 € bestätigte. Eine Anpassung dieses Betrages bis zum Jahresbeginn 2007 wäre entsprechend der Fortschreibung des aktuellen Rentenwertes in der gesetzlichen Rentenversicherung vorzunehmen gewesen. Da sich der aktuelle Rentenwert in diesem Zeitraum jedoch nicht verändert hatte, entsprach der durch die EVS ermittelte bundesweite Regelsatzbedarf von 345 € auch dem ab 1. 1. 2007 geltenden Wert (BMAS, „Übersicht über das Sozialrecht“, Ausgabe 2009, S. 722). Der frühere Anteil von Haushaltsenergie (20,74 €) hat sich insoweit auf 21,75 € erhöht (vgl. Schwabe, ZfF 2007, 28 m. w. N.). Die hier vorgestellten Beträge haben diese wesentliche Änderung mit einbezogen!

Dieser Ansicht hat sich auch der DV angeschlossen (vgl. „Erste Empfehlungen zu den Leistungen für Unter-

kunft und Heizung im SGB II“, S. 26 der im Internet verfügbaren aktualisierten Fassung: www.deutscher-verein.de/05-empfehlungen/empfehlungen2008/pdf/DV_37-07.pdf). Ebenso entschieden z. B. das SG Lüneburg, Beschluss vom 11. 1. 2009 – S 25 AS 2115/08 ER und das LSG NRW, Beschluss vom 2. 4. 2009 – L 7 B 33/09 AS ER.

Gleichwohl haben einige Sozialgerichte (z. B. SG Oldenburg, Urteil vom 18. 6. 2008 – S 47 AS 238/08, völlig unreflektiert bestätigt durch LSG Niedersachsen-Bremen, Urteil vom 11. 12. 2008 – L 13 AS 210/08; SG Berlin, Urteil vom 27. 3. 2009 – S 26 AS 19501/08; SG Detmold, Urteil vom 31. 3. 2009 – S 13 AS 21/07; SG Darmstadt, Urteil vom 16. 4. 2009 – S 22 AS 724/08) entschieden, dass die in der bisherigen Regelleistung von 351 € enthaltenen Kosten für die Warmwasserbereitung unter Zugrundelegung der EVS 1998 mit 6,33 € anzusetzen seien. Diese Rechtsansicht ist abwegig.

Der Anteil „Stromkosten“ bzw. „Haushaltsenergie“ lässt sich hinsichtlich der enthaltenen Aufwendungen für **Kochenergie** noch weiter aufspalten. Das LSG Niedersachsen-Bremen geht insoweit davon aus, dass der Anteil für Kochfeuerung 1/6 der gesamten Haushaltsenergie betrage (gerichtlicher Vergleichsvorschlag in L 8 SO 255/07 vom 3. 4. 2008).

Daraus ergeben sich folgende Beträge ab 1. 7. 2009:

Regelsatz	Gesamtenergiekosten		
359,00 €	22,64 €	Anteil Stromkosten:	12,08 €
		Anteil Warmwasser:	6,79 €
		Anteil Kochfeuerung:	3,77 €
323,00 €	20,38 €	Anteil Stromkosten:	10,87 €
		Anteil Warmwasser:	6,11 €
		Anteil Kochfeuerung:	3,40 €
287,00 €	18,11 €	Anteil Stromkosten:	9,66 €
		Anteil Warmwasser:	5,43 €
		Anteil Kochfeuerung:	3,02 €
251,00 €	15,85 €	Anteil Stromkosten:	8,46 €
		Anteil Warmwasser:	4,75 €
		Anteil Kochfeuerung:	2,64 €
215,00 €	13,58 €	Anteil Stromkosten:	7,25 €
		Anteil Warmwasser:	4,07 €
		Anteil Kochfeuerung:	2,26 €

Im Rechtsbereich des SGB II ist zu beachten, dass das BSG mit Urteil vom 3. 3. 2009 – B 4 AS 37/08 R entschieden hat, dass die Rundungsvorschrift des § 41 Abs. 2 SGB II auch bei der Gewährung von Heizkosten zu beachten ist.

Die o. g. Warmwasseranteile gelten freilich nicht, wenn in einem Haushalt technische Vorrichtungen vorhanden sind, die eine isolierte Erfassung der Kosten für Warmwasserbereitung ermöglichen. Ist es über die Einrichtung getrennter Zähler oder sonstiger Vorrichtungen technisch möglich, die Kosten für Warmwasserbereitung konkret zu erfassen, so sind auch diese konkreten Kosten von den geltend gemachten Kosten der Unterkunft abzuziehen. Auch dies liegt in der Logik des Systems der Regelsatzbemessung. In dem Moment, in dem eine konkrete Erfassung der Kosten des Warmwassers möglich ist, obliegt es der Selbstverantwortung und dem Selbstbestimmungsrecht des Leistungsempfängers, seinen Warm-

wasserverbrauch zu steuern. Er kann dann selbst entscheiden, inwieweit er mit dem ihm eingeräumten „Budget“ aus den Beträgen der oben genannten Tabelle für Warmwasserkosten auskommen will (so ausdrücklich: BSG, Urteil vom 27. 2. 2008 – B 14/116 AS 15/07, Rdnr. 27 der amtlichen Urteilsbegründung; BSG, Urteil vom 19. 2. 2009 – B 4 AS 48/08 R).

Die Kosten für **Strom**, der nicht zur Erzeugung von Heizenergie genutzt wird, müssen aus der Regelleistung bzw. dem Regelsatz gedeckt werden und sind keine Kosten der Unterkunft (BSG, Urteil vom 19. 2. 2009 – B 4 AS 48/08 R).

Zur **Aufteilung der Unterkunfts- und Heizkosten innerhalb eines Haushalts** auf mehrere Haushaltsmitglieder ist so zu verfahren, dass zunächst die dem einzelnen Haushaltsmitglied kopfanteilig zuzurechnenden Kos-

ten zu ermitteln und erst davon die jeweiligen Warmwasserkosten abzuziehen sind. Die gegenteilige Vorgehensweise, zunächst von den Gesamtkosten die Summe der Warmwasserkosten abzusetzen und erst dann die

Restkosten kopfanteilig aufzuteilen, würde dem Grundsatz der individuellen Leistungsgewährung nicht gerecht werden (LSG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 20. 1. 2009 – L 28 AS 1072/07).

Abteilung 05 (Innenausstattung, Haushaltsgeräte und -gegenstände):

Lfd. Nr.	EVS Code-Nr.	Gütergruppen	Durchschnittliche monatliche Ausgaben je Haushalt in € (EVS 2003)	Regelsatz-relevanter Anteil	Gesamt-betrag in € ab 1. 7. 2009
18	0511 900	Möbel und Einrichtungsgegenstände	6,49	80,00 %	5,40
19	0512 900	Teppiche und sonstige Bodenbeläge	1,42	100,00 %	1,48
20	0531 100	Kühlschränke, Gefrierschränke und -truhen	1,38	100,00 %	1,44
21	0531 200	Waschmaschinen, Wäschetrockner, Geschirrspül- und Bügelmaschinen	1,53	100,00 %	1,59
22	0531 901	Sonstige größere Haushaltsgeräte	0,77	100,00 %	0,80
23	0532 000	Kleine elektrische Haushaltsgeräte	1,94	100,00 %	2,02
24	0520 900	Heimtextilien	2,42	100,00 %	2,52
25	0540 900	Glaswaren, Geschirr und andere Haushaltsgeräte	2,38	100,00 %	2,48
26	0540 901	Reparaturen an Glaswaren, Geschirr und anderen Gebrauchsgegenständen für die Haushaltsführung	0,13	100,00 %	0,14
27	0551 900	Werkzeuge und Ausrüstungsgegenstände für Haus und Garten	1,07	100,00 %	1,11
28	0552 900	Anderer Gebrauchsgüter für die Haushaltsführung	1,99	100,00 %	2,07
29	0561 000	Verbrauchsgüter für die Haushaltsführung	3,54	100,00 %	3,68
30	0520 901	Anfertigung sowie fremde Reparaturen von Heimtextilien	0,15	100,00 %	0,16
31	0513 900	Lieferung, Installation sowie Reparatur von Möbeln, Einrichtungsgegenständen und Bodenbelägen	0,17	100,00 %	0,18
32	0533 900	Reparaturen an Haushaltsgeräten sowie fremde Installationen von Großgeräten (einschl. Mieten)	0,59	100,00 %	0,61
Summe regelsatzrelevanter Einzelpositionen Abteilung 05					25,68

Zu der strittigen Frage, ob und in welchem Umfange bei **möbliert oder teilmöbliert angemieteten Wohnungen** Abzüge bei den Kosten der Unterkunft zulässig sind, hat das BSG am 7. 5. 2009 – B 14 AS 14/08 R eine Entscheidung getroffen. Insoweit wurde das Urteil des LSG Nordrhein-Westfalen vom 13. 12. 2007 – L 7 AS 19/07 bestätigt, wonach eine Entschädigung oder Vergütung an den Vermieter für die Nutzung der von ihm bereitgestellten Wohnungseinrichtung (im entschiedenen Fall ging es um eine Kücheneinrichtung) als Teil des vereinbarten Mietzinses eine Aufwendung für die Unterkunft gemäß § 22 SGB II ist. Für den Grundsicherungsträger nach dem SGB II ist es demnach unerheblich, ob in diesen Aufwendungen nur die Miete für den Wohnraum an sich oder auch Miete für Mobiliar enthalten ist. Führt allerdings die Miete für das Mobiliar dazu, dass die Aufwendungen überschritten werden, die nach der sogenannten Produkttheorie für die Unterkunft angemessen sind (hierzu eingehend: BSG, Urteil vom 7. 11. 2006 – B 7b AS 18/06 R, SozR 4-4200 § 22 Nr. 3), hat der Grundsicherungsträger diese Aufwendungen insoweit grundsätzlich nicht zu tragen (Ausnahme: § 22 Abs. 1 Satz 3 SGB II, s. o.).

Eine Ungleichbehandlung zugunsten der Leistungsberechtigten wird dabei nicht gesehen. Denn die Gesetzgebung hat die in § 20 Abs. 1 SGB II beispielhaft genannten Bedarfe des SGB II in typisierter Form erfasst. Werden im Einzelfall also durch die Leistungen für Unterkunft des § 22 SGB II Bedarfe – auch ggfs. nur zum Teil – befriedigt, die bereits von der Regelleistung des § 20 SGB II abge-

deckt werden, ist dies als Konsequenz der Typisierung nicht zu korrigieren, sondern als Abweichung im Einzelfall hinzunehmen. Eine Aufspaltung der durch Gesetz festgelegten einheitlichen Regelleistung in eine Vielzahl von Einzelbedarfen hat der Gesetzgeber des SGB II konzeptionell nicht gewollt (Berlit, NDV 2006, 5, 15). Dies gilt allerdings ausdrücklich nicht bei den Warmwasseranteilen, weil sie nicht unter die Produkttheorie der Unterkunfts-kosten fallen! Warmwasseranteile sind abzugsfähig (s. o. zur Abteilung 04).

Das SG Karlsruhe hat die Unzulässigkeit einer Kürzung des Leistungsanspruchs nach dem SGB II auch wegen des **Bewohnens eines möblierten Hotelzimmers** beschieden (Beschluss vom 26. 3. 2009 – S 8 AS 1073/09 ER).

Im **Sozialhilferecht** ist mal wieder alles anders: Ähnlich wie bei den Verpflegungsleistungen im Krankenhaus oder einer WfbM (s. o. zur Abteilung 01) sind derartige Kürzungen aufgrund der ausdrücklichen Regelung des § 28 Abs. 1 Satz 2 SGB XII zulässig! Insoweit bedarf es einer einzelfallbezogenen Betrachtung, welche Gütergruppen der Abteilung 05 tatsächlich durch den Mietvertrag zur Verfügung gestellt werden und auch tatsächlich bedarfsdeckend sind. Wird z. B. im Rahmen einer Kücheneinrichtung zwar ein Kühlschrank zur Verfügung gestellt, nicht aber auch eine Gefriertruhe, so wäre es nicht zulässig, einen Kürzungsbetrag von 1,44 € aus der o. g. Übersicht zu nehmen, sondern nur einen Teil davon – aber in welcher Höhe? Aus der EVS gibt es keine näheren Aufteilungshinweise dazu. In der Praxis dürfte das zu

erheblichen Schwierigkeiten führen, sodass hier empfohlen wird, nur einen geringen Betrag für die Möblierung der Unterkunft anzusetzen:

Empfohlener Kürzungsbetrag bei Teilmöblierung: 5 €,
empfohlener Kürzungsbetrag bei Vollmöblierung: 15 €.

Bei diesen Beträgen bleiben noch hinreichende Anteile im Regelsatz frei, die zur Deckung der hier relevanten Bedarfslagen verfügbar sind (insbes. für Ersatz- und Zusatzbeschaffungen).

Abteilung 06 (Gesundheitspflege):

Lfd. Nr.	EVS Code-Nr.	Gütergruppen	Durchschnittliche monatliche Ausgaben je Haushalt in € (EVS 2003)	Regelsatz-relevanter Anteil	Gesamt-betrag in € ab 1. 7. 2009
33	0611 010	Pharmazeutische Erzeugnisse (nur Eigenanteile und Rezeptgebühren)	2,53	100,00 %	2,63
34	0611 900	Pharmazeutische Erzeugnisse (ohne Eigenanteile und Rezeptgebühren)	2,73	100,00 %	2,84
35	0612 010	Andere medizinische Erzeugnisse (nur Eigenanteile und Rezeptgebühren)	1,17	100,00 %	1,22
36	0612 900	Andere medizinische Erzeugnisse (ohne Eigenanteile und Rezeptgebühren)	0,61	100,00 %	0,63
37	0613 050	Orthopädische Schuhe (einschl. Eigenanteile)	0,49	100,00 %	0,51
38	0613 072	Materialkosten Zahnersatz (einschl. Eigenanteile)	2,21	100,00 %	2,30
39	0613 090	Reparaturen von therapeutischen Geräten und Ausrüstung (einschl. Eigenanteile)	0,18	100,00 %	0,19
40	0613 900	Therapeutische Mittel und Geräte (einschl. Mieten und Eigenanteile)	2,69	100,00 %	2,80
Summe regelsatzrelevanter Einzelpositionen Abteilung 06					13,12

Durch die **Zuzahlungen zu den Krankheitskosten** (z. B. für Arzneimittel, vgl. § 61 SGB V und die Belastungsgrenze in § 62 SGB V) in Höhe von 1 % bzw. 2 % – ausgehend vom Regelsatz des Haushaltsvorstands bzw. der Regelleistung nach § 20 Abs. 2 SGB II (vgl. § 62 Abs. 2 Satz 5 und 6 SGB V) – wird das Existenzminimum nicht unterschritten. Das BSG entschied hierzu am 22. 4. 2008 (B 1 KR 10/07 R), dass die Ausgestaltung der Zuzahlungspflicht und der Sozialleistungen für Leistungsbezieher nach dem SGB II (und damit auch für den Bereich des SGB XII) nicht auf die denkbar untersten verfassungs-

rechtlichen Grenzen abzielt, das physische Existenzminimum, sondern darüber hinaus geht. Das Regelungsgeflecht knüpft an die frühere Bemessung der Regelsätze nach dem BSHG als einer eindeutig verfassungsrechtlich gesicherten Grundlage an und bezieht auch die Gewährung eines soziokulturellen Leistungsanteils mit ein. Der Gesetzgeber durfte wegen der neuen Koordinierung von Arbeitslosen- und Sozialhilfe durch das SGB II zudem Erkenntnisse und Erfahrungen sammeln. Er hat vertretbar die Werte der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe von 1998 hochgerechnet.

Übersicht der Zuzahlungsbeträge bei Bezug von Sozialleistungen zum Lebensunterhalt:

	% des Einkommens	1. 7. 2009 – 30. 6. 2010		1. 7. 2008 – 30. 6. 2009	
		jährlich	monatlich	jährlich	monatlich
Besondere Belastungsgrenze	1 %	43,08 €	3,59 €	42,12 €	3,51 €
Allgemeine Belastungsgrenze	2 %	86,16 €	7,18 €	84,24 €	7,02 €

Abteilung 07 (Verkehr):

Lfd. Nr.	EVS Code-Nr.	Gütergruppen	Durchschnittliche monatliche Ausgaben je Haushalt in € (EVS 2003)	Regelsatz-relevanter Anteil	Gesamt-betrag in € ab 1. 7. 2009
41	0713 000	Kauf von Fahrrädern	0,67	100,00 %	0,70
42	0721 070	Zubehör, Einzel- und Ersatzteile für Fahrräder	1,01	100,00 %	1,05
43	0730 901	Fremde Verkehrsdienstleistungen (ohne im Luftverkehr/ohne auf Reisen)	11,04	100,00 %	11,49
44	0730 902	Fremde Verkehrsdienstleistungen (ohne im Luftverkehr/auf Reisen)	2,99	100,00 %	3,11
Summe regelsatzrelevanter Einzelpositionen Abteilung 07					16,35

Abteilung 08 (Nachrichtenübermittlung):

Lfd. Nr.	EVS Code-Nr.	Gütergruppen	Durchschnittliche monatliche Ausgaben je Haushalt in € (EVS 2003)	Regelsatz-relevanter Anteil	Gesamt-betrag in € ab 1. 7. 2009
45	0820 000	Kauf von Telefon-, Telefaxgeräten, Mobilfunktelefonen, Anrufbeantwortern	0,87	100,00 %	0,91
46	0810 000	Post- und Kurierdienstleistungen (außer Postbank), private Brief- und Paketzustelldienste	3,14	100,00 %	3,27
47	0830 031	Kommunikationsdienstleistungen – Internet/Onlinedienste	3,11	100,00 %	3,24
48	0830 900	Kommunikationsdienstleistungen – Telefon, Fax, Telegramme	23,22	100,00 %	24,71
Summe regelsatzrelevanter Einzelpositionen Abteilung 08					31,59

Abteilung 09 (Freizeit, Unterhaltung und Kultur):

Lfd. Nr.	EVS Code-Nr.	Gütergruppen	Durchschnittliche monatliche Ausgaben je Haushalt in € (EVS 2003)	Regelsatz-relevanter Anteil	Gesamt-betrag in € ab 1. 7. 2009
49	0911 100	Rundfunkempfänger, Tonaufnahme- und Tonwiedergabegeräte	0,74	100,00 %	0,77
50	0911 200	Fernseh- und Videogeräte, TV-Antennen	2,40	100,00 %	2,50
51	0913 000	Datenverarbeitungsgeräte und Software	2,57	100,00 %	2,68
52	0932 010	Sportartikel	1,02	100,00 %	1,06
53	0931 900	Spielwaren und Hobbys	1,27	100,00 %	1,32
54	0933 901	Topfpflanzen und Schnittblumen	3,64	100,00 %	3,79
55	0941 900	Besuch von Sport- und Kulturveranstaltungen bzw. -einrichtungen	6,27	100,00 %	6,53
56	0942 400	Sonstige Freizeit- und Kulturdienstleistungen	2,54	100,00 %	2,64
57	0942 901	Ausleihgebühren	0,60	100,00 %	0,62
58	0952 900	Zeitungen und Zeitschriften	7,59	100,00 %	7,90
59	0951 000	Bücher und Broschüren	5,47	100,00 %	5,69
60	0953 900	Sonstige Gebrauchsgüter für Bildung, Unterhaltung, Freizeit	2,33	100,00 %	2,43
61	0954 900	Sonstige Verbrauchsgüter (Schreibwaren, Zeichenmaterial u. Ä.)	2,72	100,00 %	2,83
Summe regelsatzrelevanter Einzelpositionen Abteilung 09					40,76

Abteilung 11 (Beherbergungs- und Gaststättenleistungen):

Lfd. Nr.	EVS Code-Nr.	Gütergruppen	Durchschnittliche monatliche Ausgaben je Haushalt in € (EVS 2003)	Regelsatz-relevanter Anteil	Gesamt-betrag in € ab 1. 7. 2009
62	111	Verpflegungsdienstleistungen	24,97	33,00 %	8,58
Summe regelsatzrelevanter Einzelpositionen Abteilung 11					8,58

Abteilung 12 (Andere Waren und Dienstleistungen):

Lfd. Nr.	EVS Code-Nr.	Gütergruppen	Durchschnittliche monatliche Ausgaben je Haushalt in € (EVS 2003)	Regelsatz-relevanter Anteil	Gesamt-betrag in € ab 1. 7. 2009
63	1211 010	Frisördienstleistungen	7,61	100,00 %	7,92
64	1211 030	Andere Dienstleistungen für die Körperpflege	2,31	100,00 %	2,40
65	1212 900	Gebrauchsgüter für die Körperpflege (einschl. Reparaturen)	3,04	100,00 %	3,16
66	1213 900	Haarpflege-, Rasiermittel, Toilettenpapier u. Ä.	6,06	100,00 %	6,31
67	1213 901	Sonstige Verbrauchsgüter für die Körperpflege	5,09	100,00 %	5,30
68	1250 900	Versicherungs- und Finanzdienstleistungen	4,08	25,00 %	1,06
69	1270 900	Sonstige Dienstleistungen, anderweitig nicht genannte (plus 1541 000 Mitgliedsbeiträge an Organisationen ohne Erwerbszweck, 1542 000 Geldspenden und sonstige unregelmäßige Übertragungen an Organisationen ohne Erwerbszweck, 1545 000 Gerichtskosten, Geldstrafen, gebührenpflichtige Verwarnungen etc.)	6,63	25,00 %	1,73
Summe regelsatzrelevanter Einzelpositionen Abteilung 12					27,88

Kosten für die Anfertigung von **Passfotos** sind im Regelsatz enthalten (LSG NRW, Beschluss vom 16. 2. 2009 – L 20 B 7/09 SO NZB). Umstritten sind hingegen die Kosten für **Passgebühren bei Ausländern** (für die Einbeziehung im Regelsatz und ggf. eine darlehensweise Bedarfsdeckung z. B. SG Stade, Beschluss vom 7. 8. 2008 – S 28 AS 454/08 ER; gegen eine Einbeziehung im Regelsatz und für eine Leistungsverpflichtung als Zuschuss nach § 73 SGB XII z. B. SG Lüneburg, Urteil vom 19. 2. 2009 – S 26 AY 33/07).

Auch Kosten für die **Befriedigung sexueller Bedürfnisse** (im entschiedenen Fall ging es um Prostituiertenhausbesuche) sind durch den Regelsatz abgedeckt (LSG Thüringen, Beschluss vom 22. 12. 2008 – L 1 SO 619/08 ER).

Rechnerisch ergibt sich aus den Einzelbeträgen der o. g. Abteilungen ein Gesamtbetrag von 357,60 €. Andererseits beträgt der Regelsatz ab 1. 7. 2009 359 €. Aufgrund mathematischer Rundungsdifferenzen kommt es so zu einer Betragsdivergenz von 1,40 €. Um diese Diver-

gen auszugleichen, wurde eine **Modifikation** vorgenommen, indem der Divergenzbetrag von 1,40 € nach dem wertmäßigen Verhältnis der rechnerischen Betragsanteile zueinander verteilt wurde.

Beispiel zur Abt. 01/02:

132,51 € entsprechen 37,06 % des rechnerischen Gesamtbetrages von 357,60 €.

37,06 % von 1,40 € ergeben 0,52 €, die zu dem rechnerischen Betragsanteil der Abt. 01/02 addiert werden.

Aus der Addition von 132,51 € und 0,52 € ergibt sich insoweit ein modifizierter Betragsanteil von 133,03 €.

Diese Vorgehensweise führt zu einer sachgerechten Verteilung des Divergenzbetrages auf die einzelnen Bedarfsgruppen und weist damit in der Gesamtübersicht auch einen Regelsatz von 359 € aus. Davon ausgehend lassen sich auch die Regelsatzinhalte für Haushaltsangehörige bestimmen.

Modifizierte Regelsatzinhalte ab 1. 7. 2009 bei Familiengemeinschaften:

Bedarfsrubrik	359 € 100 %	323 € 90 %	287 € 80 %	251 € 70 %	215 € 60 %
Nahrungsmittel, Getränke, Tabakwaren	133,03 €	119,73 €	106,42 €	93,12 €	79,82 €
Bekleidung, Schuhe	35,78 €	32,20 €	28,62 €	25,05 €	21,47 €
Strom, Reparatur und Instandhaltung der Wohnung	25,59 €	23,03 €	20,47 €	17,91 €	15,35 €
Möbel und andere Einrichtungsgegenstände, Haushaltsgeräte, Instandhaltungskosten	25,78 €	23,20 €	20,62 €	18,05 €	15,47 €
Medikamente, therapeutische Geräte	13,17 €	11,85 €	10,54 €	9,22 €	7,90 €
Nutzung von Verkehrsdienstleistungen, Fahrräder	16,41 €	14,77 €	13,13 €	11,49 €	9,85 €
Telefongeräte einschl. Rep., Modem für Internet, Telefongebühren, Internetgebühren	31,71 €	28,54 €	25,37 €	22,20 €	19,03 €
Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, Ausleihgebühren, Schreibwaren, Zeichenmaterialien, Spielzeug, Hobbywaren, Gebrauchsgüter für Freizeit, Besuch von Sport- und Freizeitveranstaltungen, Kulturdienstleistungen, Obst- und Gemüseanbau, Rundfunk- und Fernsehgeräte, PC	40,92 €	36,83 €	32,74 €	28,64 €	24,55 €
Beherbergungsdienstleistungen, Gaststättenbesuche	8,61 €	7,75 €	6,89 €	6,03 €	5,17 €
Dienstleistungen für Körperpflege (z. B. Frisör), Körperpflegeartikel, Geräte zur Körperpflege, Finanzdienstleistungen, insbes. Kontoführunggebühren, Grabpflegekosten	27,99 €	25,19 €	22,39 €	19,59 €	16,79 €
gesamt	359,00 €	323,10 €	287,20 €	251,30 €	215,40 €

Zur richtigen Bemessung des Regelsatzes bzw. der Regelleistung bei **Mischfällen aus dem SGB II und dem SGB XII** gibt es eine interessante Entscheidung:

Bei Haushalten mit über 24-jährigem Kind im SGB II und einem nach dem Vierten Kapitel SGB XII berechtigten Elternteil als Haushaltsvorstand haben ggf. beide Personen Anspruch auf den Eckregelsatz (BSG, Urteil vom 19. 5. 2009 – B 8 SO 8/08 R). Das SGB II geht typisierend von prozentualen Abschlägen der Regelleistungen nur innerhalb von Bedarfsgemeinschaften aus; nur insoweit können normativ prozentuale Einsparungen angenommen werden. Zwar kennt das SGB XII nicht das Rechtsinstitut der Bedarfsgemeinschaft, sondern lediglich das der Einsatzgemeinschaft, innerhalb der ebenfalls Einkommen und Vermögen für andere einzusetzen ist. Die

Klägerin und ihr Sohn bildeten jedoch weder nach dem SGB II eine Bedarfsgemeinschaft noch eine Einsatzgemeinschaft nach dem SGB XII. Unter Gleichheitsgesichtspunkten (Art. 3 GG) ist es deshalb nicht gerechtfertigt, sie sozialhilferechtlich schlechterzustellen als im Rahmen der Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II). Sowohl nach dem SGB II als auch nach dem SGB XII ist sie als Alleinstehende und damit im Rahmen des SGB XII als Haushaltsvorstand zu behandeln. Eine Reduzierung des Regelsatzes auf 80 % ist somit nicht gerechtfertigt.

Eine Überprüfung der bisherigen Zusammensetzung der Regelsätze wird anhand der EVS 2008 vorzunehmen sein. Die aktualisierte Fassung der EVS wird voraussichtlich ab Herbst 2009 vorliegen. Wir werden in dieser Zeitschrift weiter dazu berichten.